



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt**

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 13. November 2018 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA) vom 5. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 408) zur Bestimmung der nach § 21 Abs. 2a Personenstandsgesetz (PStG) zuständigen Verwaltungsbehörde für die Bestimmung der Vornamen und des Familiennamens bei einer vertraulichen Geburt sowie weiteren Anpassungen an die Änderungen im Personenstandsgesetz.

### B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 21 Abs. 2a PStG auf die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Verwaltungsbehörde für die Bestimmung der Vornamen und des Familiennamens bei einer vertraulichen Geburt zu übertragen.

Weiterhin erfolgt die Aufhebung von § 4 und eine Anpassung des § 5 PStG-AG LSA als Folgen von Änderungen des Personenstandsgesetzes.

### C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Aufgabenerfüllung zu § 21 Abs. 2 a PStG durch das Landesverwaltungsamt.

### D. Kosten

Zur Bestimmung von Vor- und Familiennamen des Kindes nach § 21 Absatz 2a PStG durch die zuständige Verwaltungsbehörde ergibt sich, ausgehend von 50 Fällen im Bundesdurchschnitt, ein Erfüllungsaufwand von 267 Euro pro Jahr (Begründung zum Gesetzentwurf BR Drs. 214/13 vom 22. März 2013). Im Durchschnitt fallen drei Fälle pro Jahr im Land an. Der Erfüllungsaufwand beträgt danach etwa 16 Euro für drei Fälle.

Unterstellt, für die Aufgabenwahrnehmung werden zehn Minuten kalkuliert, ergibt sich unter Zugrundelegung der Gebühr für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) ein Erfüllungsaufwand von 9,50 Euro pro Fall und für drei Fälle ein Erfüllungsaufwand von 28,50 Euro pro Jahr.

Mit der Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte kommt es zu einer Reduzierung dieser Kosten auf Seiten des Landes, da diese Aufgabe bisher vom Landesverwaltungsamt wahrgenommen wird.

Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten kommt es insgesamt zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwandes um diesen Betrag.

Dieser erforderliche Finanzbedarf wird mit dem Entfallen der Führung der Zweitbücher, für die die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind, kompensiert. Seit

dem 1. Januar 2009 werden keine Zweitbücher mehr angelegt. Die vorhandenen Zweitbücher sind lediglich fortzuführen, wenn Änderungen in den bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbüchern vorgenommen werden. Dies gilt für die in der Übergangszeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 ausnahmsweise angelegten papiergebundenen Sicherungsregister entsprechend, solange das zuständige Standesamt noch nicht über eine Ausstattung zur elektronischen Führung der Personenstandsregister verfügte. Seit dem 1. Januar 2014 werden die Personenstandsregister ausschließlich elektronisch geführt. Die anstelle der Zweitbücher angelegten elektronischen Sicherungsregister werden bei den Standesämtern geführt.

Die papiergebundenen Übergangsregister der Jahrgänge 2009 bis 2013 wurden von den Standesämtern bereits weitgehend elektronisch nacherfasst. Für diese sind bei den Landkreisen und kreisfreien Städten die Führung der Zweitbücher bereits entfallen. Darüber hinaus wurden bereits komplette Jahrgänge der übrigen Personenstandsbücher von den Standesämtern elektronisch nacherfasst. Auch für diese Personenstandsbücher ist die Fortführung der Zweitbücher weggefallen.

Für die Fortführung eines Eintrages in einem Zweitbuch kann ein Zeitwert von fünf Minuten zugrunde gelegt werden. Dies bedeutet einen Erfüllungsaufwand von 4,75 Euro je Fall. Unter Berücksichtigung der bereits elektronisch nacherfassten Personenstandsregister und der Annahme von 500 Fortführungen pro Jahr, ergibt sich bereits jetzt eine Ersparnis von 2.375 Euro auf Seiten der Landkreise und kreisfreien Städte.

Nach Ablauf der Fortführungsfristen des § 5 Abs. 5 PStG entfällt sukzessive die Aufgabe der Fortführung der Zweitbücher bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Zweitbücher sind dann den zuständigen kommunalen Archiven anzubieten. Ab dem Jahr 2020 entfällt zunächst für die Sterbebücher jedes Jahr für einen Jahrgang die Fortführung der Zweitbücher bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

## **E. Anhörung**

Der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund sowie der Landesfachverband der Standesbeamten sind zum vorliegenden Gesetzentwurf angehört worden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde im Rahmen der Ressortabstimmung beteiligt.

## Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt vom 5. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 406) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird nach der Angabe „BGBl. I S. 122),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und wird die Angabe „13. März 2008 (BGBl. I S. 313, 314)“ durch die Angabe „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „das für Personenstandswesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „unter“ die Angabe „§ 21 Abs. 2a Satz 2,“ eingefügt.
4. § 4 wird aufgehoben.
5. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Kostenregelungen**

Für Amtshandlungen im Personenstandswesen sind Gebühren und Auslagen nach Maßgabe von Landesrecht zu erheben.“

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Mit dem Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), welches zum 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, wurde eine gesetzliche Regelung geschaffen, die es Frauen gestattet, bei und nach der Geburt anonym zu bleiben. Im Rahmen der personenstandsrechtlichen Beurkundung solcher Geburten bestimmt gemäß § 21 Abs. 2a Satz 2 PStG die zuständige Verwaltungsbehörde die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Bisher nimmt das Landesverwaltungsamt diese Aufgabe wahr. Mit dem Gesetzentwurf werden die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 21 Abs. 2a Satz 2 PStG bestimmt.

Die weiteren Änderungen des PStG-AG LSA resultieren aus Änderungen des Personenstandsgesetzes.

#### **II. Haushaltsmäßige Auswirkungen**

Zur Bestimmung von Vor- und Familiennamen des Kindes nach § 21 Absatz 2a PStG durch die zuständige Verwaltungsbehörde ergibt sich, ausgehend von 50 Fällen im Bundesdurchschnitt, ein Erfüllungsaufwand von 267 Euro pro Jahr (Begründung zum Gesetzentwurf BR Drs. 214/13 vom 22. März 2013). Im Durchschnitt fallen drei Fälle pro Jahr im Land an. Der Erfüllungsaufwand beträgt danach etwa 14 Euro für drei Fälle.

Unterstellt, für die Aufgabenwahrnehmung werden zehn Minuten kalkuliert, ergibt sich unter Zugrundelegung der Gebühr für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) ein Erfüllungsaufwand von 9,50 Euro pro Fall und für drei Fälle ein Erfüllungsaufwand von 28,50 Euro pro Jahr.

Mit der Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte kommt es zu einer Reduzierung dieser Kosten auf Seiten des Landes, da diese Aufgabe bisher vom Landesverwaltungsamt wahrgenommen wird.

Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten kommt es insgesamt zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwandes um diesen Betrag.

Dieser erforderliche Finanzbedarf wird mit dem Entfallen der Führung der Zweitbücher, für die die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind, kompensiert. Seit dem 1. Januar 2009 werden keine Zweitbücher mehr angelegt. Die vorhandenen Zweitbücher sind lediglich fortzuführen, wenn Änderungen in den bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbüchern vorgenommen werden. Dies gilt für die in der Übergangszeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 ausnahmsweise angelegten papiergebundenen Sicherungsregister entsprechend, solange das zuständige Standesamt noch nicht über eine Ausstattung zur elektronischen Führung

der Personenstandsregister verfügte. Seit dem 1. Januar 2014 werden die Personenstandsregister ausschließlich elektronisch geführt. Die anstelle der Zweitbücher angelegten elektronischen Sicherungsregister werden bei den Standesämtern geführt.

Die papiergebundenen Übergangsregister der Jahrgänge 2009 bis 2013 wurden von den Standesämtern bereits weitgehend elektronisch nacherfasst. Für diese sind bei den Landkreisen und kreisfreien Städten die Führung der Zweitbücher bereits entfallen. Darüber hinaus wurden bereits komplette Jahrgänge der übrigen Personenstandsbücher von den Standesämtern elektronisch nacherfasst. Auch für diese Personenstandsbücher ist die Fortführung der Zweitbücher weggefallen.

Für die Fortführung eines Eintrages in einem Zweitbuch kann ein Zeitwert von fünf Minuten zugrunde gelegt werden. Dies bedeutet einen Erfüllungsaufwand von 4,75 Euro je Fall. Unter Berücksichtigung der bereits elektronisch nacherfassten Personenstandsregister und der Annahme von 500 Fortführungen pro Jahr, ergibt sich bereits jetzt eine Ersparnis von 2.375 Euro auf Seiten der Landkreise und kreisfreien Städte.

Nach Ablauf der Fortführungsfristen des § 5 Abs. 5 PStG entfällt sukzessive die Aufgabe der Fortführung der Zweitbücher bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Zweitbücher sind dann den zuständigen kommunalen Archiven anzubieten. Ab dem Jahr 2020 entfällt zunächst für die Sterbebücher jedes Jahr für einen Jahrgang die Fortführung der Zweitbücher bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

### **III. Ergebnis der Anhörung**

Der Landesfachverband der Standesbeamten Sachsen-Anhalt e. V. sowie die Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt wurden angehört. Hinsichtlich der von den Kommunalen Spitzenverbänden vorgebrachten Hinweise einer Kompensation eventueller Mehrkosten wird auf Abschnitt II. verwiesen.

#### **B. Die Vorschriften im Einzelnen:**

##### **Zu § 1**

##### **Zu 1. § 1 (zuständige Behörde für das Personenstandswesen)**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung des Personenstandsgesetzes

##### **Zu 2. § 2 (Fachaufsichtsbehörden)**

Die Änderung in Nr. 1 bestimmt als oberste Fachaufsichtsbehörde das für Personenstandsrecht zuständige Ministerium. Bei möglichen späteren Änderungen der Geschäftsbereiche ist damit eine Anpassung des Gesetzes nicht mehr erforderlich.



### **Zu 3. § 3 (Besondere Zuständigkeiten)**

Mit dem Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), welches zum 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, wurde eine gesetzliche Regelung geschaffen, die es Frauen gestattet, bei und nach der Geburt anonym zu bleiben. Im Rahmen der personenstandsrechtlichen Beurkundung solcher Geburten bestimmt zunächst gemäß § 21 Abs. 2 a Satz 2 PStG die zuständige Verwaltungsbehörde die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Diese Daten werden anschließend vom zuständigen Standesamt im Geburtenregister beurkundet.

§ 3 Abs. 2 PStG-AG LSA bestimmt die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 PStG (Findelkinder) und § 25 Satz 1 PStG (Personen mit ungewissem Personenstand). Diese Aufgabenzuweisungen umfassen jedoch nicht die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 21 Abs. 2a Satz 2 PStG. Sollen auch diese Aufgaben von den Landkreisen und kreisfreien Städte wahrgenommen werden, bedarf es einer gesonderten Aufgabenzuweisung.

Die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Verwaltungsbehörden für Aufgaben nach §§ 24 und 25 PStG bestimmen im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung auch die Vornamen und den Familiennamen einer Person. Sie ordnen die erforderliche Beurkundung dieser Daten in den Personenstandsregistern des zuständigen Standesamtes an. Nach § 21 Abs. 2a PStG soll die zuständige Verwaltungsbehörde die Vornamen und den Familiennamen eines vertraulich geborenen Kindes bestimmen, die dann im Geburtenregister des Standesamtes beurkundet werden. Es ist daher sachgerecht, dass die Landkreise und kreisfreien Städte auch diese Aufgabe wahrnehmen, da bereits die entsprechende Verwaltungskraft vorhanden ist. Vertrauliche Geburten sind Ausnahmefälle. Insoweit entsteht lediglich ein geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand. In den Jahren 2015 und 2016 sind insgesamt zwei vertrauliche Geburten im Land beurkundet worden.

### **Zu 4. § 4 (Abweichung von Bundesrecht) aufgehoben**

§ 43 Absatz 1 Satz 2 PStG bestimmte, dass für die Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen durch die Standesbeamten Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden. Der Bundesgesetzgeber kann ohne die bisher erforderliche Zustimmung des Bundesrates auch das Verwaltungsverfahren der Länder, hierzu gehören auch die Gebühren und Auslagen, bei der Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit regeln (Art. 83, 84 Abs. 1 GG). Die Länder können davon abweichende landesgesetzliche Regelungen treffen. In rechtsförmlicher Hinsicht ist der Ausschluss einer Abweichungsmöglichkeit der Länder entweder in der betreffenden Norm selbst oder in einer Schlussbestimmung des Stammgesetzes zu regeln.

Das Personenstandsgesetz enthielt keine Regelung zum Ausschluss der Abweichungsmöglichkeit. Daher wurde gemäß § 4 PStG-AG LSA, abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 2 PStG bestimmt, dass für die Beglaubigung oder Beurkundung von Erklärungen über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Gebühren und Auslagen nach Maßgabe von Landesrecht erhoben werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122) wurde § 43 Abs. 1 Satz 2 PStG gestrichen. Die landesrechtliche Regelung, wonach von Bundesrecht abgewichen wird, ist damit nicht mehr erforderlich. Die Länder regeln im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Die Gebühren für die Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen sind in der lfd. Nr. 64 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 394), bestimmt worden. Der bisherige § 4 PStG-AG LSA hat sich damit erledigt und wird aufgehoben.

### **Zu 5. § 5 (Kostenregelung)**

Mit dem Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3151) wurde § 72 PStG mit der Begründung aufgehoben, dass die bisherigen Regelungen nicht erforderlich und somit aufzuheben sind. Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Der Wortlaut des § 4 PStG-AG LSA ist daher entsprechend anzupassen.

### **Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.